Leistungsvereinbarung

zwischen der Politischen Gemeinde Höri,

vertreten durch den Gemeinderat, dieser durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber (nachstehend Gemeinde genannt)

und der

Stiftung Alterszentrum Region Bülach,

vertreten durch den Stiftungspräsidenten und den Geschäftsleiter (nachstehend Stiftung genannt)

betreffend Mahlzeitendienst

1. Grundsätzliches

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20.10.2020 zur Übernahme der Hälfte der Kosten des Mahlzeitendienstes im Rahmen der nichtpflegerischen Spitexleistungen.

Leistungen der nichtpflegerischen Spitex dürfen gemäss § 13 Pflegegesetz seitens der Anbieter mit einem Versorgungsauftrag (§ 5 Pflegegesetz) insgesamt nur die Hälfte des anrechenbaren Aufwandes ihrer Organisation für nichtpflegerische Spitex-Leistungen gemäss § 5 Abs. 2 lit. d Pflegegesetz den Anspruchsberechtigten verrechnen. Der Rest ist von der Gemeinde zu tragen.

2. Leistungen der Stiftung

- 2.1 Die Stiftung bietet den Einwohnenden der Gemeinde Höri einen bedarfsabhängigen Mahlzeitendienst an.
- 2.2 Die Grundlage der Leistungserbringung bildet das Pflegegesetz des Kantons Zürich.
- 2.3 Zur Erbringung des Mahlzeitendienstes, welcher zu 50% durch die Gemeinde finanziert wird, geht eine ärztliche Verordnung voraus.
- 2.4 Zur Einforderung des Gemeindebeitrages an den Mahlzeitendienst sind folgende Punkte einzuhalten bzw. bei der Rechnungsstellung an die Gemeinde beizulegen:

- 2.4.1 Eine ärztliche Verordnung zur Erbringung des Mahlzeitendienstes, die den Bedarf am Mahlzeitendienst ausweist.
- 2.4.2 Schriftliche Dokumentation sämtlicher Leistungen inkl. Kostenaufstellung.
- 2.5 Die ärztliche Verordnung wird durch die Stiftung jeweils nach Ablauf überprüft und erneuert sowie der Gemeinde zugestellt.
- 2.6 Die Stiftung informiert die Gemeinde frühzeitig über massgebliche Veränderungen und absehbare Entwicklungen, insbesondere die Leistungsvereinbarung betreffend.
- 2.7 Die Stiftung stellt der Gemeinde monatlich eine Rechnung für die Hälfte der Kosten des Mahlzeitendienstes. Diese ist jeweils im Folgemonat bei der Gemeinde einzureichen.

3. Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde übernimmt die Hälfte der Kosten des Mahlzeitendienstes, unter der Bedingung, dass dieser aufgrund der oben aufgeführten Punkte angeordnet wurde.

4. Vertragsdauer

Die Leistungsvereinbarung tritt per 01.01.2021 in Kraft und ist unbefristet. Der Vertrag kann beidseitig mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende Jahr gekündigt werden.

5. Schlussbestimmungen

Ergänzungen oder Änderungen dieser Leistungsvereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Gerichtsstand ist Bülach.

Vom Gemeinderat genehmigt am 20.10.2020.

Höri,	-	3.	NOV.	2020	
HOH,					

Gemeinderat

Roger Götz Präsident Karin Gautier Gemeindeschreiber

Bülach, 27.10.2020

Stiftung Alterszentrum Region Bülach

Claude Cornaz

Präsident des Stiftungsrates

Mermin Daki

Geschäftsleiter